

Merkblatt für Herstellung / Änderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung (gem. § 41 Landesstraßengesetz (LStrG) – Sondernutzung)

Eine Grundstückszufahrt an einer öffentlichen Straße ist eine Sondernutzung der Nebenflächen (Gehwege, Radwege, Grünflächen o.ä.) die in der Regel nicht dem motorisierten Fahrzeugverkehr dienen. Die erstmalige Herstellung einer Grundstückszufahrt sowie Änderungen und oder Erweiterungen bedürfen jeweils einer Genehmigung gem. § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz und sind beim zuständigen Straßenbaulastträger (hier Verbandsgemeinde Rülzheim) zu beantragen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung mit genehmigten Stellplätzen keine Genehmigung für Grundstückszufahrten darstellt, da sich die Baugenehmigung nur rein auf das Privatgrundstück bezieht. Wir empfehlen rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten/ benötigten Grundstückszufahrten mit der zu genehmigenden Stelle abzustimmen.

Zudem bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde. Nur mit Zustimmung und Genehmigung der Gemeinde darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Hierbei kann bei kleineren Eingriffen in die vorhandene Bausubstanz der Grundstückseigentümer die Maßnahme selbst durch eine sach- und fachkundig zugelassene Tief- und Straßenbau- Firma durchführen lassen oder aber die Verbandsgemeindeverwaltung lässt die Maßnahme durch die Zeitvertragsfirma durchführen. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer alle entstehenden Kosten. Zur näheren Regelung der Durchführung durch die Zeitvertragsfirma ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Antragsteller und der Verbandsgemeinde abzuschließen, in der Regel durch eine schriftliche Verpflichtung zur Kostenübernahme. Die Grundstückszufahrt ist vom Erlaubnisnehmer so zu errichten und dauerhaft zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrt sind auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen wie z.B. das Versetzen einer bestehenden Straßenleuchte, eines Pflanzbeets, eines Straßenbaums, eines Verkehrszeichens oder anderer hinderlicher Einbauteile sowie evtl. der Rückbau nicht mehr benötigter Grundstückszufahrten zu berücksichtigen. Die hierfür entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung steht dem Antragsteller beratend zur Seite. Offene Fragen können mit der Verbandsgemeindeverwaltung, Abteilung Ordnungsamt und Tiefbau in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Grundstückszufahrten ohne Bordsteinabsenkungen durch Hilfseinbauteile wie Stahlbleche, Überfahrtsschwellen oder durch Abschrägen der Hochbordsteine sind nicht zulässig!

In den Fällen, bei denen der Bordstein bzw. Gehweg bereits abgesenkt ist, muss bei Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt sowie bei Änderungen an bereits bestehenden Grundstückszufahrten ebenfalls ein Antrag gestellt werden, da in der Regel die vorhandene Befestigung der Nebenanlagen für eine regelmäßige Befahrung mit Fahrzeugen nicht ausreichend ausgelegt ist. Hier muss der Bereich der Nebenanlagen im Bereich der Zufahrt ertüchtigt werden bzw. der Oberflächenbelag zur privaten Grundstücksgrenze eingefasst werden.

Im Zuge der Antragsstellung ist vorab ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Antragssteller und der Verbandsgemeindeverwaltung zu vereinbaren. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung ist der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen. Im Anschluss daran erfolgt ein gemeinsamer Abnahmetermin.

Bei der Neuversiegelung von Flächen (Zufahrten, Stellplätze o.ä.) ist darauf zu achten, dass zusätzliches Oberflächenwasser den öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden darf. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Dies gilt auch bei Herstellung der Oberfläche aus Sickerpflaster, wassergebundener Decke, Stellplatzüberdachung o.ä.

Zusätzlich versiegelte Flächen, oder auch zurückgebaute, geänderte Flächen sind den Verbandsgemeindewerken zu melden. (a.sitter@ruehlzheim.de)

Um eine Grundstückszufahrt herzustellen, sind in der Regel Verkehrssicherungsmaßnahmen wie z.B. Absperrung des öffentlichen Straßenraumes u.ä. erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist nach Genehmigung der Absenkung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung - Ordnungsamt zu beantragen.

Grundlagen für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind die im Sinne der VOB/B - die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-Stb), Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-Stb), Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoBStB), Richtlinien für den Bau von Asphalt (ZTV-Asphalt) sowie die Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV-PflasterStb), in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Planauskünfte bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen.

Grundlage für die Bearbeitung ist die vollständige Ausfüllung des Antragsformulars sowie die Beifügung erforderlicher Planunterlagen, Skizzen und Fotos.

Anlagen für ruhenden Verkehr

Der Flächenbedarf